



EINWOHNERGEMEINDE

SEFTIGEN

**VERORDNUNG
ÜBER DIE TAGESSCHULE
(TSVS)**

VOM 2. FEBRUAR 2009

mit Änderungen vom
18. Mai 2009, 16. August 2010, 27. Januar 2014,
14. April 2014 und 3. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

Gegenstand Art. 1

2. Angebot

Zweck..... Art. 2

Begriff..... Art. 3

Umfang und Inhalte Art. 4

Betreuungsgruppen..... Art. 5

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde..... Art. 6

Besondere Betreuungsmassnahmen Art. 7

Tagesschulleitung Art. 8

Aufgaben der Tagesschulleitung Art. 9

Aufgaben der Betreuungspersonen..... Art. 10

4. Personelles

Grundsätze Art. 11

Entschädigung der Tagesschulleitung Art. 12

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung Art. 13

Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozial-
pädagogischer Ausbildung Art. 14

Übriges Betreuungspersonal Art. 15

5. Aufnahme und Kündigung

Aufnahme, Ausschluss Art. 16

Ausnahmen Art. 17

Abmeldung Art. 18

6. Organisation und Verfahren

Aufsicht und Verantwortung	Art. 19
Betriebsführung.....	Art. 20
Betreuung	Art. 21
Administration	Art. 22
Finanzielles	Art. 23

7. Gebühren und Kosten

Gebührenpflicht.....	Art. 24
Bemessungskriterien.....	Art. 25
Betreuungseinheiten	Art. 26
Erhebung der Gebühren und Kosten.....	Art. 27
Massgebendes Einkommen	Art. 28
Gebührenerlass.....	Art. 29
Entgelt für die Mahlzeiten	Art. 30
Tarifanpassung	Art. 31
Rechnungsstellung und Inkasso, Mahnwesen.....	Art. 32
Versicherungen	Art. 33
Rechtspflege	Art. 34
Inkrafttreten.....	Art. 35

Anhänge aufgehoben¹

¹ Aufgehoben am 3. Juli 2017

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf

- Kant. Volksschulgesetz vom 19. März 1992, Artikel 14 d – h (Änderung vom 27. März 2007; VSG), BSG 432.210
- Kant. Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV); BSG 432.211.2
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 (Änderung vom 8. Dezember 2008), Art. 50, Abs. 3
- Konzept Tagesschule Seftigen vom 30. Mai 2008

folgende

Verordnung

1. Grundlagen

Artikel 1

Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Seftigen sowie die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals fest.
- ² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.
- ³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.
- ⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

2. Angebot

Artikel 2

Zweck

Kinder und Jugendliche werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Artikel 3

Begriff

- ¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche ausgestattet.
- ² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Art. 26), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und
Inhalte

Artikel 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die die Schule in Seftigen besuchen, vor dem Morgenunterricht ab 7.00 Uhr, während der Mittagspause ab 11.50 Uhr, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis längstens 17.30 Uhr. Der Mittagstisch steht auch Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz Seftigen offen, die am Oberstufenzentrum Wattenwil geschult werden.²

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien der Primarstufe ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind der Mittagstisch, die Aufgabenbetreuung und die Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Betreuungs-
gruppen

Artikel 5

¹ Die Durchführung einer Betreuungseinheit erfolgt in der Regel ab mindestens sechs Kindern und Jugendlichen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen beträgt in der Regel:

- a. für 6 bis 10 Teilnehmende: 1 Betreuungsperson
- b. für 11 bis 20 Teilnehmende: 2 Betreuungspersonen
- c. ab 21 Teilnehmenden: 3 Betreuungspersonen etc.³

Auf begründetes Gesuch der Tagesschulleitung hin kann der Gemeinderat mit einfachem Beschluss von dieser Regelung abweichen.

³ Kinder und Jugendliche mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1,5 angerechnet werden.⁴

⁴ aufgehoben ⁵

⁵ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder und Jugendlicher nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Artikel 6

Anstellungs-
behörde

¹ Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Ressortleitung „Soziales“ die Tagesschulleitung an.⁶

² Änderung vom 3. Juli 2017

³ Eingefügt am 18. Mai 2009

⁴ Änderung vom 18. Mai 2009

⁵ Aufgehoben am 18. Mai 2009

⁶ Änderung vom 14. April 2014

² Das Ratsbüro stellt auf Antrag der Tagesschulleitung die Betreuungspersonen sowie allfällige Fachpersonen an.

Artikel 7

Besondere Betreuungsmassnahmen

¹ aufgehoben.⁷

² Die Tagesschulleitung entscheidet, welche Kinder und Jugendliche besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

Artikel 8

Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

² Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Personalführung.

³ Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.

⁴ Die Tagesschulleitung ist personell dem Ratsbüro und fachlich der Ressortleitung „Soziales“ unterstellt.⁸

Artikel 9

Aufgaben der Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. pädagogische Leitung der Tagesschule
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen mit Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- f. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- g. Sicherung der Qualität

² Sie arbeitet zusammen mit:

- a. der Schulleitung Volksschule
- b. der Ressortleitung „Soziales“⁹
- c. der Schulkommission
- d. dem Schulkommissions-Sekretariat

⁷ Aufgehoben am 18. Mai 2009

⁸ Änderung vom 27. Januar 2014

⁹ Eingefügt am 14. April 2014

- e. den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
- f. der Gemeindeverwaltung
- g. weiteren Fachstellen

Artikel 10

Aufgaben der Betreuungspersonen

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Kinder und Jugendlichen beim Morgen-, Mittagessen und in der Freizeit¹⁰
- b. das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränken
- c. die Aufgabenbetreuung
- d. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs
- e. die Teilnahme an den Teamsitzungen.

4. Personelles

Artikel 11

Grundsätze

¹ Das gesamte Personal der Tagesschule wird nach den Bestimmungen der Personalvorschriften der Gemeinde Seftigen angestellt und besoldet.

² Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Finanzverwaltung Seftigen.¹¹

Artikel 12

Entschädigung der Tagesschulleitung

Die Besoldung der Tagesschulleitung erfolgt gemäss der Gehaltsklasse 19 gemäss Art. 5 und 6 Personalreglement.

Artikel 13

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung

¹ Der Gemeinderat legt den Beschäftigungsgrad für die Tagesschulleitung mit einfachem Beschluss fest.¹²

Artikel 14

Betreuungspersonal mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung

Die Entschädigung für Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung aller Stufen erfolgt gemäss der Gehaltsklasse 16 gemäss Art. 5 und 7 Personalreglement im Stundenlohn.

Artikel 15

Übriges Betreuungspersonal

Die Entschädigung für Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung erfolgt gemäss der Gehaltsklasse 8 gemäss Art. 5 und 7 Personalreglement im Stundenlohn.

¹⁰ Änderung vom 3. Juli 2017

¹¹ Änderung vom 14. April 2014

¹² Änderung vom 14. April 2014

5. Aufnahme und Kündigung

Artikel 16

Aufnahme,
Ausschluss

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag; siehe Anhang I hiernach). Sie erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 26.¹³

² aufgehoben ¹⁴

³ Ein allfälliges Ausschlussverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 28 VSG. Zuständig sind die Tagesschulleitung und die Ressortleitung „Soziales“.¹⁵

⁴ Ein rechtskräftig verfügter Schulausschluss gilt auch für das Tagesschulangebot.¹⁶

Artikel 17

Ausnahmen

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² Ein Wechsel der Betreuungseinheiten ist aus Gründen von Stundenplanänderungen möglich.

³ Kinder und Jugendliche, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Artikel 18

Abmeldung

Mit einer Frist von 3 Monaten kann aus triftigen Gründen das Angebot schriftlich gekündigt werden. Die Genehmigung des Gesuchs obliegt der Ressortleitung „Soziales“.¹⁷

6. Organisation

Artikel 19

Aufsicht und
Verantwortung

¹ Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates. Die Aufsicht obliegt der Ressortleitung „Soziales“.¹⁸

¹³ Änderung vom 3. Juli 2017

¹⁴ Aufgehoben am 18. Mai 2009

¹⁵ Änderung vom 18. Mai 2009

¹⁶ Eingefügt am 18. Mai 2009

¹⁷ Änderung vom 3. Juli 2017

¹⁸ Änderung vom 27. Januar 2014

² Der Gemeinderat entscheidet über die Fortführung des Tagesschulangebotes, soweit die Vorgabe gemäss Art. 2 kant. Tagesschulverordnung (TSV) nicht erfüllt ist. ¹⁹

Artikel 20

Betriebsführung

¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb und den übrigen Gemeindeorganen.²⁰

Artikel 21

Betreuung

¹ *aufgehoben*²¹

² Es können auch Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung angestellt werden.

³ Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.

Artikel 22

Administration

¹ Die Tagesschule erfüllt die administrativen Aufgaben eigenverantwortlich.

² Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnungen der Elternbeiträge basierend auf den Angaben der Tagesschulleitung.

Artikel 23

Finanzielles

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig.

² Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

7. Gebühren und Kosten²²

Artikel 24

Gebührenpflicht

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Artikel 25²³

Bemessungskriterien

Die Beiträge richten sich nach der Kant. Tagesschulverordnung.

Artikel 26

Betreuungseinheiten

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

¹⁹ Änderung vom 18. Mai 2009

²⁰ Änderung vom 14. April 2014

²¹ Aufgehoben am 3. Juli 2017

²² Ergänzung vom 16. August 2010

²³ Gebührenrechner und Tarif siehe www.erz.be.ch/Kindergarten&Volksschule/Tagesschule

² Als anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:

- a) die Zeit von 07.00 – 08.20 Uhr Morgenessen und Freizeitbetreuung = 80 Min.²⁴
- b) die Zeit von 11.50 – 13.30 Uhr Mittagessen und Freizeitbetreuung = 100 Min.
- c) die Zeit von 13.30 – 15.10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung = 100 Min.
- d) die Zeit von 15.10 – 16.10 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung = 60 Min.
- e) die Zeit von 16.10 – 17.30 Uhr Aufgaben- und Freizeitbetreuung = 80 Min.

³ Die Betreuungseinheiten können einzeln oder kombiniert belegt werden. Die Betreuungseinheit am Mittwoch Nachmittag kann nur als gesamte Einheit, das heisst, von 13.30 bis 17.30 Uhr belegt werden.

⁴ Als halb anrechenbare Betreuungseinheiten gelten Teilbelegungen der Betreuungseinheiten gemäss Absatz 2, die schulbetrieblich begründet sind.

Artikel 27

Erhebung der
Gebühren

¹ Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungskosten werden zwei Mal jährlich zum Voraus in Rechnung gestellt.²⁵

² aufgehoben²⁶

Artikel 28

Massgebendes
Einkommen

Für die Berechnung der Gebühr gelten Art. 12 ff kant. Tagesschulverordnung.

Artikel 29

Gebührenerlass

¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² Bei Krankheit und Unfall werden die Gebühren nach Vorliegen eines Arztzeugnisses ab dem 6. Tag der entschuldigter Abwesenheit erlassen.

Artikel 30²⁷

Entgelt für die
Mahlzeiten

¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

² Bei rechtzeitiger Abmeldung werden die Kosten, für die nicht bezogenen Hauptmahlzeiten im nächsten Semester verrechnet. Bei Austritt aus der Tagesschule werden Beträge ab CHF 30.-- für nicht bezogene Mahlzeiten zurückerstattet.²⁸

³ Die Mahlzeiten werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

⁴ Nicht bezogene Zwischenmahlzeiten werden nicht zurückerstattet.²⁹

²⁴ Eingefügt am 3. Juli 2017

²⁵ Änderung vom 10. August 2010

²⁶ Aufgehoben am 16. August 2010

²⁷ Änderung vom 3. Juli 2017

²⁸ Eingefügt am 16. August 2010

²⁹ Eingefügt am 16. August 2010

⁵ Gäste entrichten den gleichen Betrag. Für das Betreuungspersonal ist die Verpflegung unentgeltlich.³⁰

⁶ Eine allfällige Anpassung der Preise an die Selbstkosten erfolgt durch den Gemeinderat mit einfachem Beschluss.³¹

Artikel 31

Tarifanpassung

Werden die Tarifansätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.

Artikel 32

Rechnungsstellung und Inkasso, Mahnwesen

¹ Für die Rechnungsstellung, das Inkasso und das Mahnwesen gelten die Bestimmungen gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Seftigen vom 8. Dezember 1995, Art. 7 ff.

² Werden Elternbeiträge trotz Mahnungen nicht bezahlt, kann dies den Ausschluss aus der Tagesschule zur Folge haben. Zuständig sind die Tagesschulleitung und die Ressortleitung „Soziales“.³²

Artikel 33

Versicherungen

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Artikel 34³³

Rechtspflege

Allfällige Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Organe der Tagesschule richten sich nach Art. 72 VSG.

³⁰ Änderung vom 3. Juli 2017

³¹ Eingefügt am 14. April 2014

³² Änderung vom 14. April 2014 und 3. Juli 2017

³³ Eingefügt am 18. Mai 2009

8. Schlussbestimmungen

Artikel 35³⁴

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2009³⁵

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. L. Manazza

sig. C. Haueter

³⁴ Bisher Art. 34, neu Art. 35

³⁵ Publiziert im Amtsanzeiger Nrn 8 und 9 vom 19. bzw. 26. Februar 2009.